



## Waschküchenordnung

1. Die Waschküche, Trockenräume, sowie der Trockenplatz im Freien stehen den Mietern gemäss dem von der Verwaltung bestimmten und angeschlagenen Waschplan zur Verfügung.  
Der Samstag gilt als allgemeiner Washtag und sollte vor allem Berufstätigen zur Verfügung stehen.  
An Sonn- und Feiertagen darf weder gewaschen, noch im Freien Wäsche aufgehängt werden.
2. Der Abtausch eigener Waschtage ist erlaubt, entbindet jedoch den eingeschriebenen Benutzer nicht von der Verantwortlichkeit.
3. Vor 07.00 Uhr und nach 21.00 Uhr darf die Waschmaschine, resp. nach 23.00 Uhr der Secomat in Waschküche und Trockenraum nicht benutzt werden.
4. Die Waschküche und die Trockenräume sind dem Nächstberechtigten bis 07.00 Uhr vollständig geräumt und gereinigt zu überlassen.
5. Der Waschturm links (bei Waschküchen mit zwei Maschinen bzw. Waschtürmen) ist für die im Waschplan genannte Person reserviert. Der zweite Turm rechts kann von allen Mietern jederzeit benutzt werden, welche sich in der Liste für die zweite Maschine eingetragen haben. Die im Waschplan genannte Person darf jedoch die zweite Maschine für maximal 4 Stunden belegen.
6. Der Zutritt zu den Räumlichkeiten muss dem Verwaltungspersonal jederzeit gestattet sein.
7. Nach dem Waschen sind die Geräte mit all ihrem Zubehör gründlich zu reinigen. Insbesondere ist der Filter des Tumblers sowie das Lochblech unten beim Seccomat vom Staub zu befreien. Die Böden der Waschküche und der Trockenräume sind zu wischen und der Abfall zu entsorgen.  
Die monatliche Reinigung (Böden, Fenster, Leitungen etc., exkl. Geräte) wird durch die Verwaltung organisiert.  
Der Hauswart und die Verwaltung haben den Auftrag, regelmässige Kontrollen durchzuführen und, wo nötig, die Benutzer zur nochmaligen Reinigung aufzufordern. Ist ein Benutzer wegen mangelhafter Reinigung schon mündlich oder schriftlich gemahnt worden, so wird im Wiederholungsfall auf seine Kosten vom Hauswart nachgereinigt.
8. Die Fenster werden, insbesondere im Winter, nach der Benutzung geschlossen. In Räumen mit Secomaten bleiben die Fenster das ganze Jahr hindurch geschlossen.
9. Das Inventar, insbesondere die Geräte, sind sorgfältig zu benutzen. Die Betriebsanleitungen sind strikte einzuhalten. Schäden oder sonstige Unstimmigkeiten sind der Verwaltung oder dem Hauswart unverzüglich zu melden. Bei unsachgemässer Bedienung haftet der Benutzer.
10. Das Trocknen der Wäsche in der Wohnung, sowie das sichtbare Aufhängen der Wäsche auf Balkonen und Sitzplätzen ist nicht erlaubt.
11. Der Stewi-Ständer im Freien ist nach Gebrauch wieder im Hause, am dafür vorgesehenen Ort, zu deponieren.
12. Strom, Wasser und sonstige anfallende Kosten werden dem Benutzer einmal jährlich in Rechnung gestellt. In den Nebenkosten wird monatlich eine Akontozahlung verrechnet.
13. Die Waschküchenordnung bildet einen Bestandteil des Mietvertrages. Ihre Missachtung berechtigt die Vermieterin nach erfolgter Mahnung zur sofortigen Auflösung des Mietvertrages.